

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 05.06.2002 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld beschlossen

I. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Eichsfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grund der §§ 2, 20 und 21 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 3.11.1998, des § 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 27.11.1997, geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zu Maßnahmen, welche die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Landkreis Eichsfeld fördern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld, als Bewilligungsstelle, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zwecksetzung

Der Landkreis Eichsfeld gewährt Zuwendungen für Maßnahmen, welche die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens fördern.

III. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie können sein:

1. Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft, die parteiunabhängig arbeiten und eine Vielfalt an Kommunikations-, Bildungs-, Informations- oder Kulturveranstaltungen zu frauen- und gleichstellungsspezifischen Themen anbieten (Frauzentren);
2. Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft, die Frauen und Kindern Schutz vor Gewalt einwirkung bieten (Frauenschtutzwohnungen, Frauenhäuser);
3. Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, welche die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die rechtliche und soziale Verbesserung der Frau, die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, die Integration ausländischer Frauen, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder die Fortbildung zum Ziel haben (Frauenprojekte).

IV. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere in Betracht:

- Fraueninitiativen
- gemeinnützige, anerkannte Vereine und Verbände
- Interessengemeinschaften, die Frauenprojekte durchführen
- Kommunen des Landkreises Eichsfeld.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung setzt voraus, dass an dem zu fördernden Projekt oder an der Institution öffentlicher Bedarf besteht.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen eine Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachweisen. Die Fördermittel sind zweckgebunden.
3. Der Zuwendungsempfänger muss nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach seiner Finanzkraft eine angemessene Eigenleistung erbringen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
4. Bei Inanspruchnahme von Mitteln der EU, des Bundes und/oder des Landes für die Förderung von Gleichstellungsprojekten kann für die gleiche Maßnahme auch Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landkreises gemäß dieser Richtlinie bestehen.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den kostenfreien Besuch der Veranstaltung/Einrichtung zu gestatten.

VI. Art, Höhe, Umfang der Förderung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einer beantragten Maßnahme als Projektförderung/institutionelle Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Die Antragsteller weisen den finanziellen Bedarf für die Maßnahmen und die Ausschöpfung anderer Finanzquellen nach, insbesondere zeigen sie zusätzlich beantragte kreisliche Fördermittel an.
3. Zuwendungen werden in der Regel für Organisation und Durchführung von vereinsübergreifenden Maßnahmen gewährt.
4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - sächliche Verwaltungsausgaben, das sind Sachkosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme entstehen
 - Reisekosten, diese können in Anlehnung an das Thüringer Reisekostengesetz für alle Teilnehmer/-innen als zuwendungsfähig anerkannt werden
 - Honorare und Reisekosten für Vortragende
 - Kinderbetreuungskosten
 - Personalkostenzuschüsse.
5. Die Antragsteller haben unverzüglich alle Veränderungen, die Einfluss auf die Förderung haben, der Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld mitzuteilen.

VII. Verfahren

1. Antrag

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld. Die Antragsstellung hat rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu erfolgen. Der Antrag besteht aus:

- Projektbeschreibung/Konzept
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel und sonstiger Mittel (weitere Förderungen)
- ggf. Nachweis der Vereinseintragung.

Die Bewilligungsstelle kann zur Prüfung der geplanten Maßnahmen weitere Unterlagen anfordern.

2. Bewilligung

Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen einen Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid).

Im Zuwendungsbescheid werden der Bewilligungszeitraum, die Zuschusshöhe und weitere Modalitäten der Förderung festgelegt. Vorhabenbezogene Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen.

3. Verwendungsnachweis / Prüfrecht

Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld prüft den Verwendungsnachweis und ist für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie für die Rückforderung der Zuwendung zuständig. Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn der Zuwendungsbescheid aufgehoben oder widerrufen wird.

Das Prüfungsrecht anderer Prüfeinrichtungen bleibt hiervon unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 06. Juni 2002

gez. Dr. Werner Henning
Landrat